



Bayerischer Bauernverband · Max-Joseph-Str. 9 · 80333 München

Bayerische Staatskanzlei
Frau Staatsrätin Karolina Gernbauer
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Datum: 12.08.2025

Nur per Mail: ReferatBII6@stk.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
B II 6 - 1356 - 1 - 380

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
554 Mr

Verbandsanhörung zum Entwurf für das Vierte Modernisierungsgesetz Bayern

Sehr geehrte Frau Gernbauer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Anmerkungen zum vorbezeichneten Gesetzesentwurf im Folgenden vorbringen zu können.

Vorweg teilen wir mit, dass der Bayerische Bauernverband im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT01D2 eingetragen ist. Geschäftsgeheimnisse oder im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen stehen aus unserer Sicht einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme nicht entgegen.

I. Zu § 7 des Gesetzesentwurfes Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Der Bayerische Bauernverband begrüßt das Ziel der Staatsregierung, Verfahren im Bereich der Landesplanung zu modernisieren und zu beschleunigen, sowie das Gesetz zu strukturieren. Die Landwirtschaft ist auf verlässliche, transparente und planungssichere Rahmenbedingungen angewiesen – sowohl für Flächennutzung als auch für Investitionen in Betriebsentwicklung, Infrastruktur und erneuerbare Energien. Gleichwohl haben wir Anmerkungen zu den geplanten Änderungen im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG), die wir nachfolgend darlegen möchten.

.../2

Zu Nr. 8:

In dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist in Art. 15 Abs. 3 BayLplG-E geplant, die bisher vorgesehene Verbindlicherklärung durch ein Verfahren des vorherigen Einvernehmens durch die höhere Landesplanungsbehörde zu ersetzen. Diese Änderung sehen wir kritisch.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird angegeben, dass damit ausgeschlossen werden soll, dass zwischen der Beschlussfassung über den Regionalplan und seinem Inkrafttreten ein erheblicher Zeitraum liegt, weil eine Verbindlicherklärung nicht mehr erfolgen soll. Damit soll eine Beschleunigung im Verfahren bei der Aufstellung von Regionalplänen erreicht werden.

Unklar ist dabei aber, warum durch einen Verzicht auf die Verbindlicherklärung und die Ersetzung durch das Einvernehmen der höheren Landesplanungsbehörde automatisch eine Beschleunigung des Verfahrens verbunden sein soll und die bisherigen Verzögerungen ausgeschlossen sein sollen. Wenn das Einvernehmen zwischen dem Regionalen Planungsverband und der höheren Landesplanungsbehörde nicht oder erst nach zeitaufwendigen Abstimmungen der Beteiligten hergestellt werden kann, befindet sich der Regionalplan ebenso in einer Schwebephase wie derzeit zwischen Beschlussfassung und Verbindlicherklärung. Eine Beschleunigung des Verfahrens wird nach unserer Auffassung dadurch nicht eintreten.

Zu Nr. 11:

Abzulehnen ist die geplante Änderung der Veröffentlichungs- und Äußerungsfristen in Art. 18 Abs. 1 und 2 BayLplG-E bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen.

Zwar ist eine Beschleunigung der Planungsverfahren wünschenswert, jedoch darf dies nicht zu Lasten der Beteiligungsmöglichkeit der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen gehen. Eine Verkürzung der beiden Fristen, sowohl zur Veröffentlichung wie auch zur Äußerung, auf jeweils vier Wochen, die noch dazu parallel laufen sollen, würde eine ausreichende Beteiligung der Öffentlichkeit verhindern. Das Verfahren bei der Aufstellung der Raumordnungspläne ist komplex und die Öffentlichkeit benötigt ausreichend Zeit, um die Pläne zur Kenntnis zu nehmen, sie zu überdenken und etwaige Punkte zu formulieren, die angebracht werden sollen. Vor allem vor dem Hintergrund der Präklusion in Art. 18 Abs. 1 Satz 6 BayLplG-E ist eine solch kurze Frist von insgesamt vier Wochen abzulehnen.

Im Übrigen erscheinen Fristen von vier Wochen gegenüber den ansonsten im Verwaltungsrecht üblichen und verwendeten Monatsfristen für nicht sachkundige Bürger als überraschend und bergen das Risiko, dass die Öffentlichkeit aufgrund der irrigen Annahme einer Monatsfrist unversehens mit ihren Stellungnahmen präkludiert ist.

Die vorgesehene Verkürzung der Fristen reduziert die Möglichkeit zur umfassenden und sachgerechten Beteiligung der Öffentlichkeit, Kommunen, sowie relevanter Fachbehörden erheblich. Eine angemessene Beteiligungsfrist ist essentiell, um Betroffenen ausreichend Zeit zu geben sich zu informieren, fundierte Stellungnahmen vorzubereiten und qualitativ hochwertige Rückmeldungen zu gewährleisten.

Erfährt ein Bürger erst kurz vor Ende der Veröffentlichungsfrist von dem Entwurf des Raumordnungsplans, wäre eine ausreichende und erforderliche Befassung mit dem Entwurf innerhalb der knappen verbleibenden Zeit nicht mehr möglich. Somit besteht das Risiko, dass wichtige Aspekte nicht rechtzeitig vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden können.

Dazu ist im Besonderen die vorgesehene Parallelität der beiden Fristen zu ändern. Es ist hier sachgerecht, die beiden Fristen – möglicherweise in gleicher zeitlicher Dauer - hintereinander zu schalten. Damit wäre gegenüber den im Begründungstext genannten aktuell bestehenden Fristzeiträumen von insgesamt bis zu vier Monaten immer noch eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht, wenn die gesamte Beteiligung beispielsweise in zwei Monaten erledigt werden kann.

Eine Beschleunigung der Raumordnungsverfahren im Wesentlichen mit zeitlichen Einschränkungen bei den Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen erreichen zu wollen, halten wir für den falschen Weg.

Zu kurze Beteiligungsfristen können zudem bei den Bürgerinnen und Bürgern den Eindruck hervorrufen, dass wesentliche Entscheidungen ohne ihre hinreichende Beteiligung getroffen werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftlichen Debatten erscheint es insbesondere angezeigt, Beteiligungsfristen so zu gestalten, dass sie den Bürgerinnen und Bürgern eine substantielle Mitwirkung ermöglichen.

Zu Nr. 16:

a) Die Straffung und Strukturierung der Regelungen zur Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung ist grundsätzlich positiv zu vermerken.

Jedoch ist auch hier eine deutliche Verkürzung der Stellungnahmefristen in Art. 23 Abs. 3 BayLplG-E geplant, die auch bei dieser Regelung von uns abgelehnt wird.

Wie bereits bei den geplanten Regelungen im Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ausgeführt, ist nach unserer Auffassung eine zeitliche Zusammenlegung der Veröffentlichungs- und der Äußerungsfrist nicht sachgerecht. Auch bei einer Raumverträglichkeitsprüfung ist eine so kurze zeitliche Möglichkeit der Beteiligung für die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen, wie sie geplant ist, für das Verfahren schädlich.

b) Aufgefallen ist zudem, dass die Fassung des Art. 23 BayLplG-E in sich nicht korrekt ist. So lautet Art. 23 Abs. 4 Satz 1 BayLplG-E, dass „Zeitgleich zum Verfahren nach Abs. 4 ...“. Hier liegt offensichtlich ein redaktioneller Fehler vor.

Ebenso wird in Art. 23 Abs. 4 Satz 2 BayLplG-E angegeben, dass Abs. 4 entsprechend gelten solle. Beide vorgenannten Angaben können nicht korrekt sein und beziehen sich wohl auf Art. 23 Abs. 3 BayLplG-E anstelle des angegebenen Abs. 4.

Auch in Art. 23 Abs. 5 BayLplG-E wird neben Abs. 4 auch Abs. 5 in Bezug genommen was nicht korrekt sein kann.

Weiterhin enthält die Begründung zu Art. 23 BayLplG-E auch Unstimmigkeiten, da sich die Erläuterungen nicht auf die vorgeschlagenen Regelungen in den einzelnen Absätzen von Art. 23 BayLplG-E beziehen. Beispielsweise wird in der Begründung zu Art. 23 Abs. 2 erläutert, dass der Vorhabensträger die Unterlagen in einem elektronischen Format einzureichen hat, was im Gesetzesentwurf in Art. 23 Abs. 1 geregelt ist oder es wird in Art. 23 Abs. 7 der Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung nach sechs Monaten erläutert, welcher im Gesetzesentwurf in Art. 23 Abs. 6 enthalten ist.

II. Zu § 34 des Gesetzesentwurfes Änderung des Staatsforstengesetzes

Die Streichung des Art. 6 Abs. 4 des Staatsforstengesetzes sieht der Bayerische Bauernverband kritisch.

Die Bayerische Staatsforsten (BaySF) sind gemäß Art. 18 Abs. 1 BayWaldG zur vorbildlichen Bewirtschaftung verpflichtet. Dies umfasst die vorbildliche Bewirtschaftung des Staatswaldes und die vorbildliche Jagdausübung. Die BaySF ist wie andere landesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts einer Rechtsaufsicht des Staates unterworfen. Die Einhaltung der vorbildlichen Bewirtschaftung kann aufgrund der Größe des BaySF-Waldbesitzes dabei nicht allein örtlich beurteilt werden, sondern bedarf der Analyse als gesamtes Unternehmen. Die Erstellung eines Berichts ist sinnvoll, damit die Aufsichtsbehörde das Einhalten der Vorbildlichkeit sachgerecht beurteilen kann und nicht Sachverhalt für Sachverhalt einzeln von den BaySF einholen muss. Darüber hinaus dient der Bericht der Information der Mitglieder des Beirates der BaySF und der Transparenz des unternehmerischen Handelns. Damit ist es möglich einzuschätzen, wie beispielsweise das Handeln in der Holzvermarktung im Verhältnis zu den kleinen Strukturen des Privatwaldes zu bewerten ist oder ob die Schwarzwildbejagung auch tatsächlich so erfolgt, wie es im Rahmen der Seuchenprävention vorbildlich erscheint.

III. Zu § 35 des Gesetzesentwurfes Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Die Streichung des Art. 25 BayWaldG lehnt der Bayerische Bauernverband mit Nachdruck ab.

Die Pflicht der Bayerischen Staatsregierung, dem Bayerischen Landtag über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft sowie über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen berichten zu müssen, ist angesichts der aufgrund des rasant fortschreitenden Klimawandels enorm wachsenden Schäden im Wald und der Schlüsselstellung des Cluster Forst und Holz bei der Transformation hin zu einer klimaschonenden Lebens- und Wirtschaftsweise unverzichtbar.

Der Bericht ist in seiner Analyse und Zusammenschau der aktuellen ökonomischen, ökologischen und sozialen Herausforderungen und der daraus von der Staatsregierung abgeleiteten Maßnahmen einzigartig. Der Rechenschaftsbericht trägt zu einer ganzheitlichen Betrachtung von Wald, Waldbesitzenden und Waldbewirtschaftung bei und beugt so maßgeblich einer einseitigen Betrachtung, z.B. von Naturschutz- oder Nutzungsbelangen, vor. Er stellt deshalb eine zentrale Information für den Bayerischen Landtag und gleichermaßen für die Waldbesitzerinnen, Waldbesitzer, die gesamte Branche Forst und Holz und nicht zuletzt die Öffentlichkeit dar.

Der Waldbericht hilft, mögliche Fehlentwicklungen zu erkennen und steuernd einzugreifen. Beispielsweise wird formuliert, dass der Aufbau von stabilen und gesunden Zukunftswäldern einen proaktiven Waldumbau erfordert und die Waldbesitzerfamilien diese Jahrhundertaufgabe ohne staatliche Hilfen (finanzielle Förderung und Beratung) nicht meistern können. Gleichzeitig bietet dieser Waldumbau die Chance für wirtschaftliche Innovationen und Beschäftigung, denn eine veränderte Baumartenzusammensetzung erfordert auch Veränderungen in der Holzverwendung. Deshalb hat die Staatsregierung beispielsweise die Bioökonomiestrategie auf den Weg gebracht. Ohne die Zusammenschau des Waldberichtes droht vieles Stückwerk zu werden.

Im Übrigen hat der Bayerische Landtag durch wiederholte Beschlüsse die Bedeutung des Agrarberichts unterstrichen. Darin ist ausdrücklich die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft eingeschlossen.

Abschließend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit, zum übersandten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können, bitten unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Andrea Fuß". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Andrea Fuß
Stellv. Generalsekretärin